OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-601343/45/KH

Datum:

Linz, 19. Mai 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des M F, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 21. März 2016 GZ: VerkR96-5722-2015, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 20 % des Strafbetrages, somit 30 Euro, zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.
1. Mit Straferkenntnis vom 21. März 2016, VerkR96-5722-2015, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) über M F (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf), B, M, eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 48 Stunden), da er es als Obmann des Vereins SV P – Sportverein, welcher Zulassungsbesitzer des im Straferkenntnis angegebenen Kraftfahrzeuges ist, zu verantworten habe, dass die gemäß § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz (KFG) geforderte Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist richtig erteilt wurde.

2. Mit E-Mail vom 12. April 2016 erhob der Bf binnen offener Frist Beschwerde und führte darin aus, dass der ihm angelastete Sachverhalt nicht korrekt sei. Er beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie die Aufhebung des Straferkenntnisses.

II. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt sowie in Durchführung von drei mündlichen Verhandlungen (25. November 2016, 7. März 2017, 19. Mai 2017), wobei der Bf an der Verhandlung am 25. November 2016 teilgenommen hat.
Die zeugenschaftliche Aussage des G N in der mündlichen Verhandlung am 25. November 2016 war glaubwürdig und nachvollziehbar und widersprach seiner im Behördenverfahren abgelegten Zeugenaussage nicht. Es ergaben sich aufgrund seiner Aussage keinerlei Anhaltspunkte, an deren Wahrheitsgehalt bzw. daran, dass er das verfahrensgegenständliche Kraftfahrzeug am Tattag – und somit auch am Tatort zur Tatzeit – nicht gelenkt hat, zu zweifeln.

III. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender Sachverhalt fest:

1. Im Rahmen einer am 29. April 2015 durchgeführten polizeilichen Geschwindigkeitsmessung wurde festgestellt, dass am 29. April 2015 um 14.04 Uhr mit dem auf den SV P – Sportverein zugelassenen Kraftfahrzeug Mazda6 mit dem Kennzeichen x die höchstzulässige Gesamtgeschwindigkeit um 12 km/h überschritten wurde.

2. In der Folge wurde dem SV P – Sportverein eine Aufforderung gemäß § 103 Abs. 2 KFG zugestellt. Nach nochmaliger Zustellung wegen Ortsabwesenheit des Bf erteilte dieser mit E-Mail vom 24. August 2015 folgende Auskunft: *„In oben bezeichneter Verwaltungsstrafsache teile ich binnen offener Frist mit (Zustellung der Lenkererhebung war am 12.08.2015), dass ich die erteilte Auskunft nicht*

erteilen kann. Die Auskunftspflicht trifft Herrn G N, geboren am x 1966, wohnhaft in – damals – D."

3. Daraufhin übermittelte die belangte Behörde G N eine Aufforderung gemäß § 103 Abs. 2 KFG, auf welche dieser antwortete, dass er das Fahrzeug nicht kenne. Er sei nicht der Besitzer und könne daher auch keine Auskunft über den Lenker geben.
Im Rahmen des ihm gewährten Parteiengehörs führte der Bf mit E-Mail vom 16. September 2015 aus, dass das Vorbringen des G N nicht nachvollziehbar und nachweislich falsch sei. Dass Herr N angebe, den besagten PKW nicht zu kennen, sei unglaubwürdig, da er es mit seiner C P G. N KG gewesen sei, der besagten PKW verkauft habe. Da Mängel zu beheben gewesen seien, habe Herr N am besagten Tag eine Fahrt (wohin entziehe sich der Kenntnis des Bf) gemacht, somit sei die Lenkerauskunft daher richtig.

4. In der Folge wurde G N im Rechtshilfeweg durch die Bezirkshauptmannschaft Amstetten zeugenschaftlich einvernommen und sagte am 15. Februar 2016 aus, dass es richtig sei, dass er im September oder Oktober 2013 zwei Fahrzeuge an J F(Anm.: Gattin des Bf) verkauft habe, welche auch auf diese zugelassen wurden. Zu den Rechtfertigungsangaben des Bf führte er aus, dass seit Anfang 2015 mit dem Ehepaar F, welche bei ihm an der Tankstelle mit einem Backshop eingemietet gewesen seien, Streitigkeiten herrschen und aufgrund dieser Streitigkeiten er vom Bf auf keinen Fall ein Fahrzeug in Betrieb genommen bzw. von diesem auch keines zur Verfügung gestellt bekommen hätte.

5. Im Rahmen des Parteiengehörs führte der Bf u.a. aus, dass er die Behauptungen des zeugenschaftlich einvernommenen G N ausdrücklich bestreite. Dieser habe seiner Ehefrau zwei PKW, den verfahrensgegenständlichen und einen Mazda CX-7 verkauft. Da bei den PKW jedoch Mängel vorlagen, habe sich N zur Behebung verpflichtet (unter anderem sei das rechte Radlager kaputt gewesen), wobei er auch die Mängelbehebung zugesagt habe und diesbezüglich mit dem PKW am besagten Tag unterwegs gewesen sei und für die Reparatur sorgen wollte.
G N habe bei mehreren KFZ-Werkstätten das Radlager einbauen lassen wollen, wobei ihm einige wegen offener Forderungen eine Absage erteilt hätten – dies könne die Gattin des Bf zeugenschaftlich bestätigen - und schließlich sei das rechte Radlager in der Werkstatt des G N in N gewechselt worden. Unrichtig sei, dass der Bf und G N Anfang 2015 einen Streit gehabt hätten und er diesbezüglich keinen PKW überlassen hätte, habe doch N noch am 3. März 2015 eine Fahrt mit dem CX-7 unternommen, um weitere Mängel zu beheben.
Weiters sehe der Bf die zeugenschaftliche Vernehmung des G N etwas problematisch, zumal er nicht darauf hingewiesen worden sei, dass er sich bei der Gefahr, sich selbst zu belasten, seiner Aussage entschlagen könne und deshalb – auch wegen der möglichen verwaltungsstrafrechtlichen Belangung

einer falsch abgegebenen Lenkerauskunft – die zeugenschaftliche Einvernahme offensichtlich rechtlich wertlos erscheine.

6. In der Folge erging das gegenständlich angefochtene Straferkenntnis vom 21. März 2016, VerkR96-5722-2015. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde von der belangten Behörde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelt. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

7. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht wurde für 25. November 2016, 10.30 Uhr, eine mündliche Verhandlung anberaumt. Die Ladung wurde laut dem Beschwerdeakt beiliegendem Rückschein (ON 5) vom Empfänger persönlich am 8. November 2016 übernommen.
Gleichzeitig wurde für 25. November 2016, 9.00 Uhr eine weitere mündliche Verhandlung betreffend Beschwerden des Bf zu den Aktenzahlen LVwG-601548 und LVwG-601549 anberaumt, wobei der Bf betreffend den Akt LVwG-601548 seine Gattin als Zeugin beantragt hatte.
Mit E-Mail vom 24. November 2016, also einen Tag vor den ausgeschriebenen Verhandlungen, beantragte der Bf die Abberaumung beider für 25. November 2016 anberaumten Verhandlungen, da seine Gattin seit mehreren Wochen unter einer schweren Krankheit leide, wiederum bettlägerig sei und am 25. November 2016 nicht zu den Verhandlungen erscheinen könne. Der Bf schloss eine Bescheinigung der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse bei, welche Krankengeldauszahlungen an seine Gattin wegen Krankenständen von 11. bis 25. Oktober 2016 sowie von 31. Oktober 2016 bis 18. November 2016 auswies. Weiters legte er eine Arztbestätigung bei, gemäß der seine Gattin von 22. November 2016 für eine Woche krank geschrieben wurde.
Aus besagten Gründen müsse sich der Bf um seinen minderjährigen Sohn kümmern und es sei in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit keine Person gefunden worden, um die Aufsichtspflicht übergeben zu können.

8. Das Landesverwaltungsgericht wies den Vertagungsantrag des Bf ab, insbesondere mit dem Hinweis darauf, dass der Antrag einen Tag vor der anberaumten Verhandlung gestellt wurde, die Ladung dem Bf jedoch bereits am 8. November 2016 zugegangen ist und dem Bf im Hinblick auf den Langzeitkrankenstand seiner Gattin ausreichend Zeit zur Verfügung gestanden wäre, einerseits den Vertagungsantrag früher zu stellen und andererseits eine Aufsicht für seinen Sohn zu organisieren.

9. Zu der am darauffolgenden Tag abgehaltenen mündlichen Verhandlung erschienen der Bf und der als Zeuge einvernommene G N. Die Behörde hatte ihre Teilnahme an der mündlichen Verhandlung entschuldigt.
Der Bf brachte dabei vor, dass das verfahrensgegenständliche Fahrzeug von der C P G. N KG bereits im Oktober 2013 an die Gattin des Bf verkauft und in der

Folge auf den Verein SV P - Sportverein angemeldet worden sei. Da das Fahrzeug relativ neu gewesen sei und ein Schaden an beiden Radlagern vorne aufgetreten sei, habe N das Fahrzeug im Rahmen der Garantie repariert und sei am Tattag auch mit dem Fahrzeug gefahren, wohin, entziehe sich der Kenntnis des Bf.
G N gab zeugenschaftlich einvernommen an, dass das gegenständliche Fahrzeug seiner Erinnerung nach ca. im September 2013 an die Gattin des Bf verkauft worden sei. Richtig sei, dass ein Radlager bei diesem Auto repariert worden sei, dies sei ca. zwischen August und Oktober 2014 gewesen. Nachher sei der Zeuge nicht mehr mit dem Auto gefahren und schon gar nicht nach St. Pankraz. Auf die Frage, ob es möglich sei, dass er im Bereich des Tattages (29. April 2015) einige Tage vorher oder nachher mit dem gegenständlichen Fahrzeug gefahren sei, verneinte der Zeuge.
Nach Entlassung des Zeugen N aus der mündlichen Verhandlung beantragte der Bf die zeugenschaftliche Einvernahme seiner Gattin zum Beweis dafür, dass N am Tattag mit dem gegenständlichen Kraftfahrzeug gefahren sei und dieses an diesem Tag persönlich an die Gattin des Bf zurückgebracht habe.

10. Mit E-Mail vom 30. November 2016 informierte die erkennende Richterin den Bf, dass sie beabsichtigt, die Gattin des Bf am 22. Dezember 2016 vormittags wie von ihm beantragt zeugenschaftlich einzuvernehmen.
Mit E-Mail vom 7. Dezember 2016 teilte der Bf mit, dass seine Gattin am heutigen Tag bis zumindest 23. Dezember 2016 krank geschrieben worden sei. Am 23. Dezember 2016 müsse sie zu einer weiteren chefärztlichen Untersuchung und dort werde über die weitere Länge des Krankenstandes entschieden (ON 10).

11. In der Folge wurde eine neuerliche mündliche Verhandlung für 26. Jänner 2017, 10.00 Uhr anberaumt. Einen Tag vorher, am 25. Jänner 2017, übermittelte der Bf dem Landesverwaltungsgericht ein E-Mail, in welchem er angab, dass seine Gattin am 26. Jänner 2017 um 10.00 Uhr nicht vernommen werden könne, da sie zur selben Zeit einen Kontrolltermin beim AMS hätte. Nach Angaben des Bf wäre der Termin ursprünglich für 22. Jänner 2016 (Anm.: anzunehmenderweise nicht 2016, sondern 2017, wobei der 22. Jänner 2017 ein Sonntag war) angesetzt gewesen, er sei jedoch seitens des AMS verschoben worden. Etliche Rückfragen beim AMS hätten ergeben, dass dieser Kontrollmeldetermin NICHT verschoben wird (ON 18).
Eine Nachfrage der erkennenden Richterin beim AMS Kirchdorf am 26. Jänner 2017 ergab, dass Frau J F tatsächlich am 26. Jänner 2017 einen Kontrolltermin beim AMS Kirchdorf gehabt hätte, dass sie jedoch bereits am 25. Jänner 2017 zu diesem Zweck dort erschienen ist und im Zuge des Gesprächs mit ihrem Berater vereinbart wurde, dass der Termin am 26. Jänner 2017, 10:00 Uhr hinfällig ist.

12. Die Verhandlung wurde schließlich auf 1. Februar 2017, 10.30 Uhr verschoben und entsprechende Ladungen – per Post und E-Mail - versandt. Am 26. Jänner 2017 übermittelte der Bf dem Landesverwaltungsgericht ein E-Mail, in welchem er angab, dass ihn seine Gattin nach Übergabe der Ladung an sie informiert habe, dass sie am 1. Februar 2017 um 10.30 Uhr im Klinikum Wels-Grieskirchen einen Termin habe, da Weisheitszähne operativ entfernt werden müssten. Da zu erwarten sei, dass infolge der zahnärztlichen Leistungen auch mit erheblichen Schmerzen zu rechnen sei, fragte der Beschwerdeführer an, ob eine Einvernahme seiner Gattin Ende Februar möglich sei (ON 21).

13. In einem daraufhin am selben Tag von der erkennenden Richterin an den Bf übermittelten E-Mail wurden zwei Termine betreffend eine mögliche mündliche Verhandlung zur Auswahl gestellt, nämlich 31. Jänner 2017, 10.00 Uhr oder 2. Februar 2017, 10.00 Uhr. Weiters informierte die erkennende Richterin den Bf, dass eine Nachfrage im Klinikum Wels-Grieskirchen ergeben habe, dass es sich bei dem Termin seiner Gattin am Mittwoch, 1. Februar 2017 um einen Begutachtungstermin handle, dieser seitens des Klinikums ohne Probleme verschoben werden könnte und dass der Termin für die Zahn-OP erst später stattfinden werde.

Daraufhin übermittelte der Bf der erkennenden Richterin ein weiteres E-Mail, in welchem er sie informierte, dass beide zur Wahl gestellten Termine nicht möglich seien, da seine Gattin und er am 31. Jänner 2017 ab 8.30 Uhr beim BG Kirchdorf persönliche Einvernahmen hätten und am 2. Februar 2017 beim Bundesverwaltungsgericht ab 10.00 Uhr eine Verhandlung für die Dauer von 10.00 Uhr bis mindestens 14.00 Uhr mit persönlicher Einvernahme seiner Gattin ausgeschrieben worden sei (ON 22).

Im Rahmen eines nachfolgenden Telefongesprächs am 26. Jänner 2017 zwischen der erkennenden Richterin und dem Bf wurde vereinbart, dass sich der Bf am 1. Februar 2017, wenn fest steht, wann der endgültige OP-Termin seiner Gattin stattfinden wird, per E-Mail melden und beim Landesverwaltungsgericht bekanntgeben werde, welcher zeitnahe Verhandlungstermin zwecks zeugenschaftlicher Einvernahme seiner Gattin möglich sei.

Nach einer Urgenz am 6. Februar 2017 seitens der erkennenden Richterin betreffend die vereinbarte Information teilte der Bf per E-Mail mit, dass er am 8. Februar 2017 den genauen Termin nennen könne. Mit E-Mail vom 13. Februar 2017 teilte der Bf schließlich mit, dass für seine Gattin und ihn der 7. März 2017, 9.30 Uhr der ideale Termin wäre (ON 28).

14. Die mündliche Verhandlung wurde für 7. März 2017 um 9.30 Uhr anberaumt, die Ladungen wurden per Post und per E-Mail zugestellt. Der Bf und seine Gattin erschienen unentschuldigt nicht zur Verhandlung. Laut dem Beschwerdeakt

beiliegenden RSb-Scheinen wurden die Ladungen an den Bf und seine Gattin am 17. Februar 2017 persönlich vom Bf übernommen.

15. Am 20. März 2017 stellte der Bf einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, da ihm und seiner Gattin am 17. März 2017 zur Kenntnis gelangt sei, dass sie den Termin für die mündliche Verhandlung am 7. März 2017 versäumt hätten. Er und seine Gattin hätten am 17. März 2017 gemerkt, dass durch einen Festplattenfehler und eine neu eingebaute Festplatte in ihrem Computer sämtlichen Terminen ein falsches Fristdatum zugeordnet worden sei. Aus diesem Grunde seien sie auch nicht über die bevorstehende Beschwerdeverhandlung in Kenntnis gesetzt worden (sie bekämen immer 3 Tage vor Fristsachen oder Verhandlungsterminen vom Computer ihre Termine aufgeworfen), sodass sie durch ein unvorhersehbares Ereignis an der Verhandlungsteilnahme gehindert gewesen seien.
Der Kalender habe immer reibungslos funktioniert und ihnen sei nicht bekannt gewesen, dass der Computer beim Neuaufsetzen durch einen Reboot offensichtlich einige wichtige Angaben abgeändert hätte. Nach Rücksprache mit ihrem IT-Experten sei ihnen gesagt worden, dass das schon einmal passieren könne und sie nicht die einzigen wären, die da „überrascht" worden seien. Da sie keine IT-Experten seien, habe ihnen dies auch nicht auffallen können, zumal am Computer stets nur der Tag samt Monat aufscheine. Aus diesem Grund beantragte der Bf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bzw. wurde ausdrücklich die Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt.

16. Das Landesverwaltungsgericht beraumte in Entsprechung des Wiedereinsetzungsantrages eine neuerliche mündliche Verhandlung am 6. April 2017, 9.30 Uhr an. Die Ladungen wurden wiederum per Post (Hinterlegung am 27. März 2017, Beginn der Abholfrist 28. März 2017) und E-Mail zugestellt.
Mit E-Mail vom 5. April 2017, 13.13 Uhr (Ende der Amtsstunden am Landesverwaltungsgericht: 13.00 Uhr) teilte die Gattin des Bf mit, dass es ihr wegen aufrechten Krankenstandes und sehr schlechten Gesundheitszustandes nicht möglich sei, zur morgigen Verhandlung zu erscheinen und sie die Einvernahme an einem anderen Termin beantrage. Am 7. April 2014 habe sie wieder einen Arzttermin und da stelle sich dann heraus, wie lange sie noch krank sei. Bis auf weiteres sei sie bis 7. April 2017 krankgeschrieben.
Als Beilage wurde eine Bescheinigung der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse betreffend Krankengeldauszahlung an die Gattin des Bf übermittelt, wobei darin ein Krankenstand ab 27. März 2017 bis 7. April 2017 angemerkt war.

Mit E-Mail vom 6. April 2017 informierte die erkennende Richterin die Gattin des Bf, dass sie deren E-Mail am heutigen Tag zu Dienstbeginn erhalten hat und dass sie und ihr Gatte eine neuerliche Ladung erhalten werden. Weiters wurde die

Gattin des Bf aufgefordert, umgehend die ärztliche Bestätigung (nicht die Bestätigung der Gebietskrankenkasse über die Krankengeldauszahlung) zu übermitteln, wenn sie der Arzt am morgigen Tag (7. April 2017) nochmals krank schreibt bzw. sie umgehend mitteilen sollte, wenn der Arzt sie nicht krank schreibt. Weiters wurde die Gattin des Bf ersucht, nicht erst einen Tag vor der angesetzten mündlichen Verhandlung nach Ende der Amtsstunden über einen Krankenstand zu informieren, der bereits seit 27. März 2017 besteht.

Mit E-Mail vom 18. April 2017 erfolgte eine Urgenz seitens der erkennenden Richterin hinsichtlich der geforderten Information, ob die Gattin des Bf am 7. April 2017 wiederum krank geschrieben wurde oder nicht. Die Urgenz blieb unbeantwortet.

17. In der Folge wurde eine neuerliche mündliche Verhandlung für 19. Mai 2017, 10.00 Uhr, anberaumt. Die Ladungen wurden per Post und E-Mail an den Bf und seine Gattin zugestellt. Laut dem Beschwerdeakt beiliegenden RSb-Scheinen wurden beide Ladungen von der Gattin des Bf am 27. April 2017 persönlich übernommen.
Zur mündlichen Verhandlung am 19. Mai 2017 sind der Bf sowie seine Gattin unentschuldigt nicht erschienen.

Nachfolgend wurde in der mündlichen Verhandlung am 19. Mai 2017 zum Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 21. März 2016, VerkR96-5722-2015, folgendes Erkenntnis verkündet:

„1. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

2. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 20 % des Strafbetrages, somit 30 Euro, zu leisten.

3. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig."

18. Der Bf war zur Tatzeit Obmann des SV P – Sportverein. G N hat das gegenständliche Kraftfahrzeug nach Oktober 2014 und somit auch am Tattag nicht gelenkt. Er war auch aus keinen anderen Gründen verpflichtet, die Personen zu benennen, die das Fahrzeug gelenkt hat.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

§ 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) lautet wie folgt:

„(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück."

§ 134 Abs. 1 KFG 1967 normiert Folgendes:

„(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Der Bf war als Obmann des SV P – Sportverein primär zur Erteilung der von der belangten Behörde geforderten Auskunft nach § 103 Abs. 2 KFG verpflichtet. Er hat in der Folge behauptet, die Auskunft nicht erteilen zu können bzw. dass die Auskunftspflicht G N treffe, da dieser am Tattag mit dem verfahrensgegenständlichen PKW gefahren sei.

Der vor dem Landesverwaltungsgericht zeugenschaftlich einvernommene G N sagte aus, dass er das verfahrensgegenständliche Kraftfahrzeug ca. im September 2013 an die Gattin des Bf verkauft und dieses zwischen August und Oktober 2014 wegen eines kaputten Radlagers repariert hat. Danach ist der Zeuge mit dem Fahrzeug nicht mehr gefahren.
Diese Aussage widersprach seiner im Behördenverfahren getätigten Zeugenaussage nicht. Wie im Rahmen der Beweiswürdigung ausgeführt, war der Zeuge glaubwürdig bzw. ergaben sich keinerlei Anhaltspunkte, an seiner Aussage, dass er am Tattag das verfahrensgegenständliche Fahrzeug am Tatort nicht gelenkt hat, zu zweifeln.

Dem gegenüber hat der Bf die zeugenschaftliche Einvernahme seiner Gattin zum Beweis dafür, dass G N am Tattag mit dem verfahrensgegenständlichen Fahrzeug gefahren sei und dieses ihr an diesem Tag persönlich zurückgebracht habe, in keinem Stadium des Behördenverfahrens beantragt. Er stellte diesen Antrag erstmals in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht, nachdem der Zeuge N entlassen worden war. D.h. er konfrontierte den Zeugen nicht mit dieser Behauptung, sondern stellte sie erst auf, nachdem der Zeuge die Verhandlung verlassen hatte.

Von diesem Zeitpunkt an wurde seitens der erkennenden Richterin über Monate versucht, wie vom Bf in der mündlichen Verhandlung am 25. November 2016 beantragt, dessen Gattin zeugenschaftlich einzuvernehmen. Wie unter Pkt. III. im festgestellten Sachverhalt ersichtlich, war dies jedoch trotz etlicher Versuche, Verhandlungstermine zu finden, nicht möglich. Anberaumte Verhandlungstermine mussten mehrmals verschoben werden, obwohl die Begründungen des Bf bzw. seiner Gattin für die Verschiebung teilweise zweifelhaft waren – siehe z.B. Pkt. III. 11., wo die Verhandlung aufgrund eines angeblichen Termins der Gattin der Bf beim AMS verschoben wurde, sich aber bei nachträglicher Nachfrage beim AMS herausstellte, dass die Gattin des Bf den – laut Aussage des Bf nicht verschiebbaren - Termin schon einen Tag zuvor wahrgenommen hatte und der eigentliche Termin, welcher auf den Verhandlungstag gefallen wäre, in Absprache mit der Gattin des Bf entfallen ist.

Schließlich wurde dem Bf sogar die Möglichkeit eingeräumt, von sich aus einen Verhandlungstermin zu nennen. Nachdem dieser und seine Gattin zu dem von ihm gewählten Verhandlungstermin nicht erschienen, stellte der Bf einen Antrag auf Wiedereinsetzung, da sein Computer angeblich aufgrund eines Festplattenfehlers den Verhandlungstermin im Jahr 2018 gespeichert hätte. Dazu ist darauf hinzuweisen, dass die Ladungen einerseits auch per Post übermittelt wurden und andererseits die Behauptung, der Computer des Bf hätte ein falsches Datum aufgeworfen, in keinerlei Weise nachgewiesen wurde und nunmehr sicherlich auch nicht mehr nachprüfbar ist.

2.2. Neben der bereits erwähnten glaubwürdigen Aussage des Zeugen N ist auf die dem Bf obliegende Mitwirkungspflicht hinzuweisen, welche diesen auch im Verwaltungsstrafverfahren trifft. Vgl. dazu das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. September 1999, 98/21/0137, in welchem festgestellt wird, dass der Verfahrensgrundsatz, dass die Behörde von Amts wegen vorzugehen hat (§ 24 VStG iVm § 39 Abs. 2 AVG, § 25 Abs. 1 VStG), die Partei nicht von ihrer Verpflichtung, zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes beizutragen, befreit, wobei diese Mitwirkungspflicht auch den Beschuldigten im Verwaltungsstrafverfahren trifft. Die Mitwirkungspflicht hat insbesondere dort Bedeutung, wo ein Sachverhalt nur im Zusammenwirken mit der Partei geklärt werden kann, und erfordert, dass der Beschuldigte seine Verantwortung nicht darauf beschränken kann, die ihm zur Kenntnis gelangten Erhebungsergebnisse für unrichtig zu erklären, ohne diesen ebenso konkrete Behauptungen entgegenzusetzen und entsprechende Beweise anzubieten. Unterlässt der Beschuldigte die gebotene Mitwirkung im Verwaltungsstrafverfahren, so bedeutet es keinen Verfahrensmangel, wenn die Behörde von Amts wegen keine weiteren Erhebungen durchführt. Wirkt eine Partei an der Erhebung von Beweisen, die eine solche Mitwirkung erforderlich machen, nicht mit, kann dieser Umstand im Wege der Beweiswürdigung berücksichtigt werden (VwGH 12.12.1978, Slg. 9721A).

Der Bf hat erstmals im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht, nachdem der ihn belastende Zeuge entlassen worden war und die mündliche Verhandlung verlassen hatte, die zeugenschaftliche Einvernahme seiner Gattin zum Beweis dafür, dass der Zeuge zur Tatzeit das verfahrensgegenständliche Kraftfahrzeug gelenkt habe und dieses seiner Gattin zurückgebracht habe, beantragt.
Die danach getätigten Versuche der erkennenden Richterin, im Rahmen einer mündlichen Verhandlung die vom Bf als Zeugin beantragte Gattin zeugenschaftlich einzuvernehmen, sind wie bereits dokumentiert, über mehrere Monate erfolglos geblieben, obwohl man bei der Terminwahl dem Bf bzw. seiner Gattin äußerst wohlwollend entgegen kam.

Der Bf hat zwar am Ende der mündlichen Verhandlung am 25. November 2016 einen Beweisantrag gestellt, allerdings ist mittlerweile aufgrund des festgestellten Sachverhalts davon auszugehen, dass der Bf im Sinn der höchstgerichtlichen Judikatur nicht an der Erhebung von Beweisen, die eine Mitwirkung – nämlich die Ermöglichung der zeugenschaftlichen Einvernahme der Gattin des Bf – notwendig machen, mitgewirkt hat bzw. dies nach wie vor nicht tut. Dazu ist auch auf die lange Zeitspanne, über die die erkennende Richterin versucht hat, dem Beweisantrag des Bf durch Einvernahme seiner Gattin nachzukommen, hinzuweisen. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Krankenstände der Gattin des Bf sie durchgehend seit November 2016 daran hindern, vor dem Landesverwaltungsgericht eine Zeugenaussage abzulegen.

Nochmals sei beispielhaft auf den Vorsprachetermin der Gattin des Bf beim AMS verwiesen, welcher von ihr schließlich einen Tag vor der anberaumten mündlichen Verhandlung unter Entfall des ursprünglich am Tag der mündlichen Verhandlung geplanten Vorsprachetermins wahrgenommen wurde, wobei die erkennende Richterin darüber nicht informiert wurde – im Gegenteil hat der Bf behauptet, dass dieser Vorsprachetermin beim AMS nicht verschiebbar sei. Es hätten somit sowohl der Bf als auch seine Gattin zum Verhandlungstermin erscheinen können, beide haben die erkennende Richterin darüber jedoch nicht informiert und sie in dem Glauben gelassen, die Gattin des Bf wäre tatsächlich am Verhandlungstermin bei ihrem Vorsprachetermin beim AMS. Erst durch eine nachträgliche Nachfrage beim AMS wurde die von der Gattin des Bf vorgenommene Terminverschiebung bekannt.
Auch an dem für 1. Februar 2017 anberaumten Verhandlungstermin wäre es problemlos möglich gewesen, den als Hinderungsgrund vorgebrachten Termin der Gattin des Bf im Klinikum Wels Grieskirchen zu verschieben, da es sich dabei nur um ein Vorgespräch gehandelt hatte.

Unter Berücksichtigung der dem Bf somit vorzuwerfenden Verletzung seiner Mitwirkungspflicht mit der Glaubwürdigkeit und Nachvollziehbarkeit der Aussage des Zeugen G N in der mündlichen Verhandlung am 25. November 2016 ist somit davon auszugehen, dass G N das gegenständliche Fahrzeug am Tattag und somit auch zur Tatzeit am Tatort nicht gelenkt hat und nicht auskunftspflichtig iSd § 103 Abs. 2 KFG ist. Die Auskunftspflicht trifft den Bf, welcher jedoch eine falsche und somit nicht dem § 103 Abs. 2 KFG entsprechende Auskunft erteilt hat.
Somit ist der objektive Tatbestand des § 103 Abs. 4 KFG als erfüllt anzusehen.

2.3. Zur Frage der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Im Hinblick auf die unter Pkt. 2.2 dargelegte Verletzung seiner Mitwirkungspflicht durch den Bf, welche das gegenständliche Verfahren erheblich verzögert hat und die Tatsache, dass er eine Person als auskunftspflichtig bezeichnet hat, die zur Tatzeit das gegenständliche Fahrzeug jedoch nicht gelenkt hat, und in der Folge

einen Beweisantrag gestellt hat, der jedoch aus Gründen, die jedenfalls teilweise in der Sphäre des Bf bzw. der von ihm beantragten Gattin als Zeugin liegen (zB Nichtinformation über verschobenen AMS-Termin), ist im vorliegenden Fall jedenfalls zumindest von fahrlässigem Verhalten des Bf auszugehen, folglich ist auch die subjektive Tatseite als verwirklicht anzusehen.

3. Zur Strafbemessung ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Wer die ihm nach § 103 Abs. 2 KFG obliegende Auskunftspflicht verletzt, vereitelt in der Regel die Strafverfolgung einer Verwaltungsübertretung und gefährdet damit diejenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient (VwGH 24. Februar 1988, 87/03/0253; 22. März 2000, 99/03/0434).
Durch die Tat des Bf wurde das öffentliche Interesse an der raschen Feststellung der vollständigen Daten des verantwortlichen Fahrzeuglenkers erheblich beeinträchtigt, schließlich sogar unmöglich gemacht. Aufgrund der nicht dem Gesetz entsprechend erteilten Lenkerauskunft war eine Ahndung des für die Lenkeranfrage anlassgebenden Grunddeliktes nicht möglich.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG sind Verstöße gegen dieses Gesetz mit Geldstrafe bis zu 5.000 Euro zu ahnden. Über den Bf wurde eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 150 Euro verhängt, welche im untersten Bereich des Strafrahmens liegt.

Erschwerend sind die über den Bf verhängten rechtskräftigen einschlägigen Vorstrafen wegen Verstößen gegen § 103 Abs. 2 KFG zu werten. Milderungsgründe sind keine hervorgekommen.

Betreffend Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse hat der Bf angegeben, für drei Kinder sorgepflichtig zu sein und über kein Vermögen zu verfügen bzw. sein Einkommen auf null Euro beziffert.
Hiezu ist im Sinn der höchstgerichtlichen Judikatur auszuführen, dass die Verhängung einer Geldstrafe selbst dann gerechtfertigt ist, wenn der Bestrafte kein Einkommen bezieht (vgl. VwGH 30. Jänner 2014, 2013/03/0129).

Sollte dem Bf die unverzügliche Zahlung der Geldstrafen aus wirtschaftlichen Gründen nicht unverzüglich möglich sein, so wird er auf § 54b Abs. 3 VStG hingewiesen, wonach er bei der belangten Behörde einen Antrag auf Aufschub oder Teilzahlung stellen kann.

Unter Abwägung aller Erschwerungs- und Milderungsgründe kommt das Landesverwaltungsgericht zu dem Schluss, dass die über den Bf im vorliegenden Fall verhängte Verwaltungsstrafe aus general- und spezialpräventiven – siehe hier auch die einschlägigen Vorstrafen - Gründen notwendig sowie tat- und schuldangemessen ist.

4. Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den zitierten Gesetzesbestimmungen begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nicht als uneinheitlich anzusehen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um im Einzelfall zu beurteilende Fragen der Beweiswürdigung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing